



Brüssel, den 23.7.2024  
C(2024) 5142 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.7.2024**

**zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen  
Parlaments und des Rates hinsichtlich der Polymere in  
Komponentenmaterialkategorie 1**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 5. Juni 2019 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt<sup>1</sup>. EU-Düngeprodukte dürfen unter den in Anhang II Komponentenmaterialkategorien (CMCs – component material categories) 8 und 9 der Verordnung festgelegten Bedingungen Polymere enthalten. Die Kommission muss die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für bestimmte Polymere der CMC 9 bewerten, mit denen die Freisetzung von Nährstoffen kontrolliert („Überzugmittel“) oder das Wasserrückhaltevermögen oder die Benetzbarkeit des Produkts verbessert werden („Wasserrückhaltepolymere“).

Am 23. Juni 2021 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768<sup>2</sup>, mit der bestimmte Polymerkategorien in den Komponentenmaterialkategorien 1 und 11 hinzugefügt wurden. Solche Polymere werden in der Regel als technische Zusatzstoffe verwendet, um die agronomische Wirksamkeit oder die Sicherheit der Produkte zu erhöhen. Um festzustellen, welche Polymere für die Umwelt unbedenklich sind und daher in die CMCs 1 und 11 aufgenommen werden sollten, stützte sich die Kommission auf die vom Ausschuss für Risikobeurteilung und vom Ausschuss für sozioökonomische Analyse<sup>3</sup> der Europäischen Chemikalienagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>4</sup> vorgelegte wissenschaftliche Stellungnahme zu Produkten jeglicher Art für die professionelle Anwendung oder die Anwendung durch Verbraucher absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln.

Auf der Grundlage derselben wissenschaftlichen Stellungnahme erließ die Kommission die Verordnung (EU) 2023/2055<sup>5</sup>, mit der in die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine allgemeine Beschränkung hinsichtlich des Inverkehrbringens synthetischer Polymere aufgenommen wurde. Bestimmte Polymerkategorien (wie nicht chemisch modifizierte natürliche Polymere) und Polymere, die bestimmte Kriterien der biologischen Abbaubarkeit oder Löslichkeit erfüllen, fallen nicht unter die allgemeine Beschränkung und dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt (ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 8).

<sup>3</sup> Ausschuss für Risikobeurteilung der ECHA, 2020. Stellungnahme zu einem Dossier nach Anhang XV, in dem Beschränkungen für absichtlich zugesetztes Mikroplastik vorgeschlagen werden (ECHA/RAC/RES-O -0000006790-71-01/F).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymere (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2055/oj>).

EU-Düngeprodukte sind vom Geltungsbereich dieser Beschränkung ausgenommen, bis das Ergebnis der Bewertung der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit von Überzugmitteln und Wasserrückhaltepolymeren vorliegt.

Für Polymere, die als Materialien der CMC 1 verwendet werden dürfen, sollten dieselben allgemeinen Vorschriften gelten, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2055 festgelegt wurden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Die Mitgliedstaaten wurden gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>6</sup> im Rahmen der Sachverständigengruppe der Kommission für Düngeprodukte (E01320) konsultiert.

Einzelheiten zu diesen Konsultationen sind den Protokollen der Sitzungen vom 27. und 28. November 2023 und vom 15. und 16. April 2024 sowie den verschiedenen Positionspapieren von interessierten Kreisen zu entnehmen, die auf der CIRCABC-Seite der Gruppe unter folgendem Link öffentlich zugänglich sind:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/b8e01334-4d39-445d-bf4e-589356d55b1f>.

Die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise sprachen sich weitgehend für den Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung aus.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde gemeinsam mit vier weiteren Entwürfen für delegierte Verordnungen auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zur Stellungnahme veröffentlicht. Dazu gingen insgesamt 49 Beiträge ein. Drei Interessenträger befürworteten die vorliegende delegierte Verordnung.

Nach der Ansicht eines Interessenträgers ist die Definition von natürlichem Polymer zu eng gefasst. Der Entwurf wurde nicht geändert, da die Begrifflichkeiten mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 weiterhin in Einklang stehen sollen.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auch auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert; hierzu sind keine Anmerkungen eingegangen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem delegierten Rechtsakt wird Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert. Die Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

---

<sup>6</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2024

## zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 1

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. Gemäß den in Anhang II Teil II dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Komponentenmaterialkategorien (CMCs – component material categories) 8 und 9 dürfen EU-Düngeprodukte bestimmte Polymere enthalten.
- (2) Das ubiquitäre Vorkommen winziger Fragmente synthetischer oder chemisch modifizierter natürlicher Polymere, die wasserunlöslich sind, nur sehr langsam abgebaut werden und leicht von lebenden Organismen aufgenommen werden können, gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer allgemeinen Auswirkungen auf die Umwelt und möglicherweise auch auf die menschliche Gesundheit. Dies gilt insbesondere für Polymere, die EU-Düngeprodukten absichtlich zugesetzt und anschließend in die Umwelt freigesetzt werden.
- (3) Daher wird die Kommission mit der Verordnung (EU) 2019/1009 verpflichtet, bis zum 16. Juli 2024 die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit von zwei Polymerkategorien der CMC 9 zu bewerten, nämlich von Polymeren, mit denen das Eindringen von Wasser in Nährstoffpartikel und damit die Freisetzung von Nährstoffen kontrolliert wird („Überzugmittel“) und von Polymeren, mit denen das Wasserrückhaltevermögen oder die Benetzbarkeit des Produkts verbessert werden („Wasserrückhaltepolymere“).
- (4) Am 23. Juni 2021 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768<sup>2</sup>, mit der neue Polymerkategorien in den

---

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt (ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 8).

Komponentenmaterialkategorien 1 und 11 hinzugefügt wurden. Solche Polymere werden in der Regel als technische Zusatzstoffe verwendet, um die agronomische Wirksamkeit oder die Sicherheit der Produkte zu erhöhen. Um festzustellen, welche Polymere für die Umwelt unbedenklich sind und daher in die CMCs 1 und 11 aufgenommen werden sollten, stützte sich die Kommission auf die vom Ausschuss für Risikobeurteilung<sup>3</sup> und vom Ausschuss für sozioökonomische Analyse der Europäischen Chemikalienagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> vorgelegten wissenschaftlichen Stellungnahmen zu Produkten jeglicher Art für die professionelle Anwendung oder die Anwendung durch Verbraucher absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln. Demnach dürfen nur natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden, biologisch abbaubare Polymere oder lösliche Polymere als Materialien der CMCs 1 oder 11 verwendet werden

- (5) Anschließend erließ die Kommission die Verordnung (EU) 2023/2055<sup>5</sup>, mit der in die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine allgemeine Beschränkung hinsichtlich des Inverkehrbringens synthetischer Polymere (im Folgenden „allgemeine Beschränkung“) aufgenommen wurde. Bestimmte Polymerkategorien und Polymere, die die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien der biologischen Abbaubarkeit oder Löslichkeit erfüllen, sind von der allgemeinen Beschränkung ausgenommen.
- (6) EU-Düngeprodukte sind vom Geltungsbereich der allgemeinen Beschränkung ausgenommen, bis das Ergebnis der Bewertung der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit von Überzugmitteln und Wasserrückhaltepolymeren vorliegt. Die Anforderungen an Polymere der CMC 1, die in der Regel als technische Zusatzstoffe verwendet werden, sollten jedoch an die Anforderungen an Polymere, die von der allgemeinen Beschränkung ausgenommen sind, angepasst werden. Erstens unterliegen Materialien der CMC 1 bereits einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die speziell an deren Verwendung als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten angepasst sind. Zweitens erfüllen die Polymere, die als Materialien der CMC 1 – in der Regel technische Zusatzstoffe wie Antistaubmittel oder Trennmittel – verwendet werden können, während eines bestimmten Zeitraums nach ihrer Ausbringung auf Böden keine bestimmte Funktion, so wie dies bei Überzugmitteln und Wasserrückhaltepolymeren der Fall ist, sie müssen nicht langsam abgebaut werden, und es gibt keinen Grund, für sie spezifische Vorschriften für den biologischen Abbau einzuführen oder beizubehalten. Drittens gilt die allgemeine Beschränkung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für ähnliche Polymere in nationalen Düngeprodukten, nicht aber für Überzugmittel oder

---

<sup>3</sup> Ausschuss für Risikobeurteilung der ECHA, 2020. Stellungnahme zu einem Dossier nach Anhang XV, in dem Beschränkungen für absichtlich zugesetztes Mikroplastik vorgeschlagen werden (ECHA/RAC/RES-O -0000006790-71-01/F).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymere (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2055/oj>).

Wasserrückhaltepolymere, welche dieselben Kriterien erfüllen müssen, die in der Verordnung (EU) 2019/1009 festzulegen sind. Die Anforderungen an Materialien der CMC 1 und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 müssen daher aneinander angepasst werden, sowohl um Kohärenz zu gewährleisten, indem auf ähnliche Materialien, die entweder in harmonisierten oder nicht harmonisierten Produkten enthalten sind, dieselben Vorschriften angewandt werden, als auch um die Ziele zu erreichen, die mit der Aufnahme der allgemeinen Beschränkung in die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verfolgt werden, was durch die Beibehaltung weniger strenger Vorschriften in der Verordnung (EU) 2019/1009 gefährdet werden könnte.

- (7) Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die Verordnung (EU) 2023/2055 wird ab dem 17. Oktober 2028 für nationale Düngeprodukte gelten. Aus Gründen der Kohärenz und um ausreichend Zeit für die Anpassung an die mit dieser Verordnung eingeführten Anforderungen zu gewähren, sollte derselbe Übergangszeitraum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang II Teil II Abschnitt „CMC 1: STOFFE UND GEMISCHE AUS UNBEARBEITETEN ROHSTOFFEN“ Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Polymere, außer

- i) Polymere, die das Ergebnis eines Polymerisationsprozesses sind, der in der Natur stattgefunden hat, unabhängig von dem Verfahren, mit dem sie gewonnen wurden, und die nicht chemisch veränderte Stoffe im Sinne des Artikels 3 Absatz 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind,
- ii) Polymere, die entsprechend Anhang XVII Anlage 15 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 abbaubar sind,
- iii) Polymere, die entsprechend Anhang XVII Anlage 16 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine Löslichkeit über 2 g/L aufweisen oder
- iv) Polymere, die in ihrer chemischen Struktur keine Kohlenstoffatome enthalten,“

2. Folgender Buchstabe fa wird eingefügt:

„fa) Polymere der CMC 8 und der CMC 9,“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 17. Oktober 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.7.2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*